

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 1. März 2023

### **§ 116**

**A. Memorialsantrag Runsenkorporation Rüti «Veranlagung von Runsenkorporationsmitgliedern»**

**B. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

2. Lesung

(Berichte s. § 104, 15.2.2023, S. 201; zusätzlicher Bericht Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 20.2.2023)

*Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus*

*Artikel 191*

*Roger Schneider*, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt die Rückweisung der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, diese im Zusammenhang mit dem neuen Wasserrecht dem Landrat zu unterbreiten. – In einem Entscheid vom 22. Juni 2022 wies das Glarner Verwaltungsgericht darauf hin, dass sich die Interessen des Kantons von denjenigen der übrigen im Perimeter liegenden Grundstücks- und Bauwerksbesitzer, insbesondere von denjenigen der privaten Parzelleneigentümer, wesentlich unterscheiden. Das Interesse des Kantons liege hauptsächlich in der Betriebsbereitschaft und -sicherheit der Kantonsstrassen begründet, womit er hinsichtlich der Kantonsstrassen ausschliesslich allgemeine öffentliche Interessen verfolge. Dies im Unterschied zu den Interessen der sonstigen Eigentümer, die meist privater Natur seien. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Kanton für die Wahrungspflicht seiner im Perimeter liegenden Parzellen nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Artikel 191 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus verletze das Gleichbehandlungsgebot nicht und verstosse auch nicht gegen das Willkürverbot. Im Umkehrschluss wäre gemäss Verständnis des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie der Kommission die Aufhebung dieses Artikels im Lichte dieses Verwaltungsgerichtsentscheids möglicherweise bundesrechtswidrig. Diese Annahme wurde jedoch nicht durch eine dem Verwaltungsgericht übergeordnete Instanz bestätigt. Auch ist offen, ob das Bundesgericht im Überprüfungsfall tatsächlich zum gleichen Ergebnis wie das Verwaltungsgericht kommen würde. – Eine Aufhebung von Artikel 191 würde bedeuten, dass der Kanton mit sämtlichen Kantonsstrassen, die innerhalb eines Perimeters einer Bach- oder Runsenkorporation liegen, veranlagt werden müsste. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass sich die Strassenlänge innerhalb eines Perimeters wie auch die Gewichtung der Gefährdung aus der Gefahrenkarte vor allen Massnahmen ergeben muss. Eine solche fehlt

vielerorts. Einige Korporationen werden erstmals überhaupt eine unterschiedliche Gewichtung vornehmen müssen. Es lässt sich aktuell nicht abschätzen, welche finanziellen Folgen eine derartige Rechtsänderung für alle Parteien nach sich ziehen könnte. Die jährlichen Korporationsbeiträge des Kantons an den Unterhalt von Bächen und Runsen dürften Zehntausende von Franken betragen. Beiträge an Investitionen sind sehr schwer einzuschätzen. Dies gilt es zuerst zu klären. – Es ist durchaus denkbar, dass die durch die Aufhebung von Artikel 191 garantierte Nachveranlagung aller Kantonsstrassen vom neuen Wassergesetz überholt wird, bevor die Aufhebung überhaupt in Rechtskraft erwächst – selbst wenn das Wassergesetz nicht bereits an der Landsgemeinde 2024 beschlossen werden sollte. Eine Aufhebung von Artikel 191 könnte sich gar zum Nachteil der betroffenen Korporationen auswirken, indem die aktuell Veranlagten sich mit Recht auf den Standpunkt stellen könnten, dass die ganze Veranlagung durch die Aufhebung von Artikel 191 rechtswidrig geworden sei. Weil sich neu der Kanton beteilige, ergebe sich eine neue Aufteilung der zu tragenden Lasten und man beteilige sich selbst nur noch in einem entsprechend reduzierten Umfang bzw. würden Korporationsbeiträge erst wieder bezahlt, wenn die reduzierte Beteiligung aufgrund der überarbeiteten Veranlagung feststehe. Die Aufhebung von Artikel 191 dürfte den betroffenen Korporationen also nicht schnell viel mehr Ertrag bringen, sondern lediglich viel Aufwand. Deshalb bittet die Kommission um Unterstützung des Rückweisungsantrags. – Zu danken ist der zuständigen Regierungsrätin Marianne Lienhard und Departementssekretär Walter Züger für die Ausführungen, die Beantwortung der Fragen sowie für die Erstellung des Sitzungsprotokolls. Den Kommissionsmitgliedern gebührt erneut Dank für ihre zeitliche Flexibilität und die Hartnäckigkeit im Rahmen der Kommissionsarbeit.

*Mathias Vögeli*, Rüti, hält nicht an seinem Antrag auf Aufhebung von Artikel 191 aus erster Lesung fest und beantragt, es sei die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus dem Regierungsrat mit dem Auftrag zurückzuweisen, dieses Gesetz zu überarbeiten, wenn das neue Wassergesetz nicht spätestens durch die Landsgemeinde 2025 verabschiedet ist. – Das Resultat der Kommissionsberatung war nicht anders zu erwarten. Vielen Ratsmitgliedern ist das Korporationswesen fremd. Deshalb ist man eingeschüchtert und befürchtet grosse Gefahren und finanzielle Auswirkungen. Der Finanzdirektor würde die Aufhebung von Artikel 191 aber gar nicht bemerken. Man scheut auch den Aufwand. Aber dieser ist nicht gross. Die Argumentationen gegen die Aufhebung sind weit hergeholt und stimmen so nicht. Es wird gesagt, der Kanton Sorge selber für die Sicherheit seiner Kantonsstrassen. Das ist aber gar nicht möglich. Sicherheit wird geschaffen, indem man die Runsen wenn nötig verbaut, sie offen hält und die Wuhrpflicht wahrnimmt. Wenn es trotzdem Schäden gibt, hat derjenige aufzuräumen, der den Schaden hat. Der Kanton muss seine Strassen räumen, die SBB müssen das Bahntrasseeräumen und die Bauern müssen die Wiesen räumen. Weiter wurde argumentiert, man wolle im Rahmen dieser Vorlage nur redaktionelle Änderungen vornehmen. Daher habe man Artikel 191, obschon er in der Vernehmlassung unzählige Male eingebracht wurde, nicht angerührt. Im gleichen Atemzug wollte der Regierungsrat aber Artikel 200 Absatz 3 ändern. Dies wäre weit mehr als eine redaktionelle Änderung gewesen. Sie würde nämlich dazu führen, dass das von allen Seiten hochgelobte Reglement «Schutzmassnahmen an Wasserläufen» der Gemeinde Glarus Süd vom 20. November 2015 in diversen Punkten überarbeitet werden müsste. – Aufgrund des bevorstehenden neuen Wassergesetzes, das angeblich an der Landsgemeinde 2024 verabschiedet werden soll, will die Kommission den Teil B der Vorlage an den Regierungsrat zurückweisen. Das ist in dieser Situation wahrscheinlich das gescheiteste, um den Kopf noch aus der Schlinge ziehen zu können. Aber jede Rückweisung ist mit einem Auftrag verbunden. Der Rückweisungsantrag ist mit dem Auftrag zu ergänzen, das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus zu überarbeiten, wenn das neue Wassergesetz nicht spätestens durch die Landsgemeinde 2025 verabschiedet ist. Ob die Revision des Wasserrechts bis dahin möglich ist, ist umstritten. Wenn nicht, ist es gut, wenn der Landrat auf die Überarbeitung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus zurückkommen kann. Sonst wird das Thema vermutlich bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag auf die lange Bank geschoben. Es ist ein Zeichen zu setzen.

*Matthias Schnyder*, Netstal, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der SVP-Fraktion für Zustimmung zum Rückweisungsantrag der Kommission sowie für Ablehnung des Memorialsantrags. – Die Unbekannte ist grösser als die Bekannte. Deshalb ist es tatsächlich klüger, wenn man den Teil B dieser Vorlage zurückweist. Die SVP-Fraktion erwartet, dass das Wassergesetz jetzt zügig an die Hand genommen wird.

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die GLP-Fraktion für Ablehnung des Memorialsantrags und Zustimmung zum Rückweisungsantrag der Kommission aus. – Die GLP-Fraktion wies schon in der ersten Lesung darauf hin, dass der Teil B der Vorlage sehr wenig mit dem Teil A zu tun hat. Prompt wurde ein Antrag gestellt, der nicht nur formelle Änderungen und das Nachführen der gelebten Praxis beinhaltet, wie das eigentlich beabsichtigt war. Dieser Antrag hat grosse materielle Auswirkungen. Er wurde in der Kommission nochmals diskutiert. Diese konnte nicht abschliessend klären, welches die materiellen Auswirkungen im Detail sind – sowohl in finanzieller wie auch juristischer Hinsicht. Deshalb ist es nicht verantwortungsvoll, der Landsgemeinde eine solche Änderung zu unterbreiten. Das allenfalls ein bisschen unübliche Vorgehen der Kommission, anlässlich der zweiten Lesung eine Rückweisung zu beantragen, ist zu unterstützen. Natürlich wird erwartet, dass das Wassergesetz nun tatsächlich kommt und dieses Thema dort einfliesst. Wenn das der Fall ist, erübrigt sich eine erneute Lesung dieser Vorlage.

*Heinrich Schmid*, Bilten, spricht sich für Zustimmung zum Rückweisungsantrag Vögeli aus. – Der Kommissionspräsident führte aus, dass man den Teil B zurückweisen möchte. Dies verbunden mit dem Auftrag, dass man die Thematik im Zusammenhang mit dem Wassergesetz behandelt. Im Antrag der Kommission steht davon aber nichts; dort geht es nur um die Rückweisung. Der Landratspräsident führte nun zwar den Auftrag aus. Wenn man diese Rückweisung will, ist aber der Rückweisungsantrag Vögeli zu unterstützen.

*Roger Schneider* verweist bezüglich des mit der Rückweisung verbundenen Auftrags auf die Ausführung im Kommissionsbericht. – Im Kommissionsbericht ist erklärt, weshalb die Kommission Rückweisung beantragt. Es wird auch mehrmals erwähnt, weshalb es Sinn ergibt, wenn man das Thema zusammen mit dem Wassergesetz behandeln würde. Man weiss nicht, wie das Wassergesetz im Detail aussehen wird. Aber die gemeinsame Behandlung macht aufgrund der Materie schlicht Sinn. Diese ist gesamtheitlich zu betrachten. Entweder ist der Gegenstand von Artikel 191 Bestandteil des Wassergesetzes; oder man muss das Wassergesetz und die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus parallel bringen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* schliesst sich dem Rückweisungsantrag der Kommission an. – Dem Regierungsrat war es wichtig, die Vorlage zum Memorialsantrag der Runsenkorporation Rüti zu nutzen, um gelebtes Recht nachzuführen. Es sollten aber keine materiellen Änderungen vorgenommen werden. Denn der Memorialsantrag soll im Vordergrund stehen. Wenn diese Korrekturen, die nicht materieller Natur sind, nicht gewünscht sind, ist das für den Regierungsrat in Ordnung. Denn das Recht muss sowieso so angewendet werden, wie es das Verwaltungsgericht entschieden hat. – Der Unmut von Landrat Mathias Vögeli ist bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Ihm gebührt Dank dafür, dass er an seinem Antrag aus erster Lesung nicht mehr festhält. Nun ist das Wassergesetz gemeinsam anzugehen. Es geht dort in erster Linie darum, wie die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Wasser verteilt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten: Sollen die Wassernutzer auch sämtliche Pflichten übernehmen? Sollen die Gemeinden oder der Kanton aktiv werden? Die Wuhrpflicht wird immer im Vordergrund stehen. Damit muss auch die von Landrat Mathias Vögeli aufgeworfene Thematik angegangen werden. In einem Zwischenschritt das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus anzupassen, bedeutete viel Arbeit für die Verwaltung und den Regierungsrat, aber auch für den Landrat und die Gemeinden. Wichtig ist, dass man sich in die Vernehmlassung zum Wassergesetz

einbringt. Die Einhaltung des Zeitplans wird nicht nur in der Hand des Regierungsrates liegen. Sie hängt vor allem davon ab, wie die Vernehmlassungsantworten ausfallen werden. Der Rückweisungsantrag Vögeli ist deshalb abzulehnen. Die Debatte zu Artikel 191 wird man im Zusammenhang mit dem Wassergesetz nicht ausblenden können. Der Landrat wird mit dem Wassergesetz Antworten erhalten. – Grosser Dank gebührt der Kommission für deren Flexibilität, die intensive Diskussion und die wesentlichen Erkenntnisse.

**Abstimmungen:**

- In der Eventualabstimmung obsiegt der Rückweisungsantrag der Kommission über den Rückweisungsantrag Vögeli mit 31 zu 20 Stimmen.
- Der Rückweisungsantrag der Kommission ist mit 45 zu 5 Stimmen angenommen.

*Memorialsantrag*

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag wird der Landsgemeinde zur Ablehnung unterbreitet.